

**Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2021/C 396/15)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

**Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**

**„ZIEGEN-HEUMILCH“/„GOAT'S HAYMILK“/„LATTE FIENO DI CAPRA“/„LAIT DE FOIN DE CHÈVRE“/„LECHE DE HENO DE CABRA“**

EU-Nr.: TSG-AT-2290-AM01 – 25. Februar 2021

**1. Antragstellende vereinigung und berechtigtes interesse**

Name der Vereinigung: ARGE Heumilch Österreich

Anschrift: Grabenweg 68, 6020 Innsbruck

Tel. +43 512345245

E-Mail-Adresse: office@heumilch.at

Erklärung zum berechtigten Interesse der Vereinigung:

Der Änderungsantrag wird von der Herstellervereinigung gestellt, die auch den Antrag auf Eintragung von „Ziegen-Heumilch“ gestellt hat.

Die Angabe der Bezeichnung „Ziegen-Heumilch“ in den Sprachen der Länder mit einer Tradition in der Ziegen-Heumilchherstellung stellt ein Bekenntnis zur traditionellen Herstellungsmethode und zur garantiert traditionellen Spezialität dar. Sie trägt damit zur Stärkung der geschützten Bezeichnung „Ziegen-Heumilch“ bei, von der auch die antragstellende Vereinigung profitiert.

**2. Mitgliedstaat oder drittland**

Österreich

**3. Rubrik der produktspezifikation, auf die sich die änderungen beziehen**

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Erzeugungsverfahren
- Sonstiges [bitte angeben]

**4. Art der änderung(en)**

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. t. S.

**5. Änderungen**

1. *Aufnahme der slowenischen Bezeichnung für „Ziegen-Heumilch“:*

In Punkt „1. Einzutragende(r) Name(n)“ werden die slowenische Bezeichnung für „Heumilch“ ergänzt und Hinweise darauf, um welche Sprache es sich handelt (de, en, it, fr, es, sl), hinzugefügt:

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

„Ziegen-Heumilch“ (de)/„Goat’s Haymilk“ (en)/„Latte fieno di capra“ (it)/„Lait de foin de chèvre“ (fr)/„Leche de heno de cabra“ (es)/„Kozje seneno mleko“ (sl)

*Grund:* Da „Ziegen-Heumilch“ in Slowenien nach der in der Produktspezifikation festgelegten traditionellen Herstellungsweise produziert wird, soll auch die slowenische Bezeichnung geschützt werden. Durch Hinweise auf die jeweilige Sprache wird klar erkennbar, in welchen Sprachen die Bezeichnung als g. t. S. geschützt ist.

2. *Ersatz des Wortes „Betrieb“ durch „Tierhaltungsbetrieb“ und Ergänzung des Wortes „Tierhaltungsbetrieb“:*

— In Ziffer 4.2. „Heumilchregulativ“ Absatz 2 wird der Begriff „Betrieb“ durch den Begriff „Tierhaltungsbetrieb“ ersetzt:

— Bisheriger Wortlaut: „Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach diesen Regeln der Heumilch-Produktion zu bewirtschaften.“

— Neuer Wortlaut: „Der gesamte landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb ist nach diesen Regeln der Heumilch-Produktion zu bewirtschaften.“

— In Ziffer 4.2., „Sonstige Vorschriften“, wird in der Aufzählung jeweils der Begriff „Tierhaltungsbetrieb“ ergänzt:

Bisheriger Wortlaut:

- „— Keine Herstellung und Lagerung von Silage (Gärfuttermittel).
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie.
- Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu.“

Neuer Wortlaut:

- „— Keine Herstellung und Lagerung von Silage (Gärfuttermittel) im Tierhaltungsbetrieb.
- Keine Produktion und Lagerung von Ballen jeder Art in Folie im Tierhaltungsbetrieb.
- Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu im Tierhaltungsbetrieb.“

*Grund:* Die Änderungen dienen der Klarstellung.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„Ziegen-Heumilch“/„Goat’s Haymilk“/„Latte fieno di capra“/„Lait de foin de chèvre“/„Leche de heno de cabra“/  
„Kozje seneno mleko“

EU-Nr.: TSG-AT-2290-AM01 – 25. Februar 2021

„Österreich“

1. **Name(n)**

„Ziegen-Heumilch“/„Goat’s Haymilk“/„Latte fieno di capra“/„Lait de foin de chèvre“/„Leche de heno de cabra“/„Kozje seneno mleko“

2. **Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3. **Gründe für die Eintragung**

3.1. *Es handelt sich um ein Erzeugnis, das*

- eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht;
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Heumilchwirtschaft ist die ursprünglichste Form der Milcherzeugung. – Die Milch stammt von Tieren aus traditioneller nachhaltiger Milchwirtschaft. Der wesentliche Unterschied und der traditionelle Charakter bestehen darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft. Zudem beinhalten die Richtlinien ein Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind. Die Fütterung erfolgt im Lauf der Jahreszeiten, in der Grünfutterperiode erhalten die Tiere frische Gräser und Kräuter, teilweise Heu und erlaubte Futtermittel lt. Ziffer 4.2 und in der Winterfutterperiode Heu und teilweise erlaubte Futtermittel lt. Ziffer 4.2.

### 3.2. Es handelt sich um einen Namen, der

- ist traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist;
- bringt die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

Die Produktion von „Ziegen-Heumilch“ und die Weiterverarbeitung ist so alt, wie die Haltung von Ziegen in der Landwirtschaft (ca. 11. Jhd. v. Chr.). Weit verbreitet war die Ziegenhaltung im Mittelalter in den Voralpen und im Gebirge in Tirol auf sogenannten „Schwaighöfen“, wo die Ziegen häufig auf die schroffen Bergmäher mitgenommen wurden, wenn diese weit entfernt von den Sennalmen lagen und dadurch Milch für die Arbeitskräfte vorhanden war. Das Wort „Schwaig“ stammt aus dem Mittelhochdeutschen und bezeichnet eine spezielle Siedlungs- und vor allem Wirtschaftsform im alpinen Raum.

„Schwaighöfe“ wurden vielfach als Dauersiedlungsform von den Landesherren selbst gegründet und dienten als Viehhöfe vor allem der Milchwirtschaft (besonders der Käseerzeugung). Sie sind in Tirol seit dem 12. Jhd. nachweisbar. In bestimmten Gebieten in den Alpen mit Realteilung der Höfe, hielten die Kleinbauern deshalb Ziegen, um im Talgut die nötige Milch zu haben.

## 4. Beschreibung

### 4.1. Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

Ziegenmilch in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

### 4.2. Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

„Ziegen-Heumilch“ wird unter traditionellen Produktionsbedingungen entsprechend dem sogenannten Heumilchregulativ erzeugt und zeichnet sich durch das Verbot von Gärfuttermittel wie Silagen und dem Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, aus.

„Heumilchregulativ“

„Ziegen-Heumilch“ ist Ziegenmilch von Muttertieren, die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich zur Einhaltung nachfolgender Kriterien verpflichtet haben. Es dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Der gesamte landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb ist nach diesen Regeln der Heumilch-Produktion zu bewirtschaften.

Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern, Leguminosen und Kräutern während der Grünfutterperiode sowie Heu in der Winterfutterperiode.
- Als ergänzendes Raufutter zählen auch und sind zulässig: Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets.
- Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen.

- Als Getreide sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais sowohl in marktüblicher Form als auch in Mischungen mit Mineralstoffen (z. B. Kleie, Pellets) zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futtermittelration verwendet werden.

#### Verbotene Futtermittel

- Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten. Ausnahme: Trockenschnitte und Melasse als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs, mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.

#### Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen mit Ausnahme von Grünkomposten (kompostiertes Gemisch aus pflanzlichem Material) auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milcherzeugerbetriebs.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Tierhaltungsbetriebs.

#### Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Tierhaltungsbetriebs ist möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

#### Lieferverbote

- Ablieferung als „Ziegen-Heumilch“ frühestens am 10. Tag nach erfolgter Ablammung.
- Bei Einstellung von Ziegen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpuftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Ziegenmilch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Ziegen-Heumilchlieferebetrieb) als „Ziegen-Heumilch“ verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf Silage weder produziert noch verfüttert werden.

#### Verbot genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel

- Um die traditionelle Basis von „Ziegen-Heumilch“ zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

#### Sonstige Vorschriften

- Keine Herstellung und Lagerung von Silage (Gärfuttermittel) im Tierhaltungsbetrieb.
- Keine Produktion und Lagerung von Ballen jeder Art in Folie im Tierhaltungsbetrieb.
- Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu im Tierhaltungsbetrieb.

#### 4.3. Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

„Ziegen-Heumilch“ unterscheidet sich von der Standard-Ziegenmilch aufgrund der speziellen Produktionsbedingungen entsprechend dem „Heumilchregulativ“ laut Ziffer 4.2.

---